



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 16. Aug. 1988

EINGANG: 25. AUG. 1988		Nr. 1123
Geh.:	Schw	
z.:		
Vis.:		
zurück an: RV	BS	Kzl.
Erledigt bis:		

Aenderung Gestaltungsplan "Grosser Stein"/ Stadt Kreuzlingen/Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 22. April 1988 ersucht der Stadtrat Kreuzlingen um Genehmigung der Aenderung des Gestaltungsplans "Grosser Stein".

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 11. März bis 11. April 1988. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt (Nr. 10) publiziert. Während dieser Frist gingen beim Stadtrat keine Einsprachen ein. Ebenfalls wurde das fakultative Referendum nicht ergriffen. Nachdem beim Baudepartement gegen diese Planänderung auch keine Rekurse anhängig sind, steht der Genehmigung in formeller Hinsicht nichts entgegen.

2. Damit die geplante Aufstockung des Kantonalbankgebäudes innerhalb des rechtsgültigen Gestaltungsplangebietes "Grosser Stein" (genehmigt am 21. März 1977 mit RRB Nr. 546) ermöglicht werden kann, müssen die Sonderbauvorschriften Ziffer 4 "Ausnützung" und Ziffer 5 "Bauliche Gestaltung" abgeändert werden. Die neue Regelung sieht einen Ausnützungstransfer von der zugehörigen Parkplatzfläche (Parzelle Nr. 258) von insgesamt 880 m² zugunsten dieser Aufstockung vor.

Mit dieser Aenderung wird das Konzept des Gestaltungsplanes nicht verändert. Ebenso erfährt die Gesamtausnützung dadurch keine Erhöhung. Nachdem keine kantonalen Interessen mit der neuen Vorschrift tangiert werden, steht der Genehmigung auch in materieller Hinsicht nichts im Wege.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die vom Stadtrat Kreuzlingen beschlossene Aenderung
des Gestaltungsplanes "Grosser Stein" wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Stadtrat Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen, unter
Beilage von zwei geänderten Texten mit Genehmigungs-
vermerk
- Baudepartement
- Amt für Raumplanung unter Beilage eines geänderten
Textes mit Genehmigungsvermerk und der Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

